

Vorlage	11
zu Drs.	850

Vorlage	7
zu Drs.	828



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

**Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze -**

**Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Niedersachsen (DPoIG)
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
Drs. 18/850**

Hannover, Juli 2018

Einleitung und Vorbemerkungen:

Die Reform des Niedersächsischen Gefahrenabwehrrechtes wurde und wird von der DPoIG konstruktiv begleitet. Bereits im Rahmen der Überlegungen zu einer Novellierung des Nds.SOG in der vergangenen Legislaturperiode hat die DPoIG stets deutlich gemacht, dass eine an die aktuelle sicherheitspolitische Entwicklung orientierte Anpassung dringend erforderlich ist. Von daher ist die DPoIG dankbar, dass es gelungen ist, grundsätzlich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eben diesen sicherheitspolitischen Entwicklungen Rechnung trägt und für die Polizei klare und verlässliche Ermächtigungsgrundlagen schafft.

Gerade in Zeiten steigender Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus, aber auch einer latent anhaltenden Kriminalitätslage, sind die Mittel und Rechtsgrundlagen, die im Bereich der Gefahrenabwehr gesetzlich normiert werden, von herausragender Bedeutung für die Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden.

Es entspricht der absoluten Überzeugung der DPoIG, dass das Land Niedersachsen eine besondere Gewährleistungspflicht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat und daraus der Auftrag resultiert, auf die neuen

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

Bedrohungen und Lebenswirklichkeiten zu reagieren. Dieser Pflicht wird aus unserer Sicht mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in weiten Teilen entsprochen.

Zusammenfassend ist es der DPoIG Niedersachsen aber auch wichtig zu betonen, dass eine Vielzahl der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuerungen und Ergänzungen, basierend auf einer veränderten Sicherheitslage und dem daraus resultierenden erforderlichen Auftrag, einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen. Die DPoIG begrüßt in weiten Teilen ausdrücklich die Intention dieses Gesetzes, macht aber als Interessenvertretung der Polizei auch deutlich, dass personalerische Planungen in der Aktualität und auch für die kommenden Jahre an diesen gesetzgeberischen Überlegungen ausgerichtet sein müssen. Die vorgelegten Gesetzesänderungen werden aus unserer Sicht nur wirksam, wenn gleichzeitig personelle, aber auch technisch und ausstattungsbezogene, Änderungen und Verbesserungen in der Landespolizei Niedersachsen umgesetzt werden.

Aufgrund des Umfangs der hier vorgelegten Gesetzesänderungen des Entwurfes wird seitens der DPoIG nur auf die wesentlichsten Elemente eingegangen.

Einzelne Positionen:

In diesem Lichte äußert sich die DPoIG wie folgt:

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

1. Ordnungsbegriff

Die Beibehaltung des Ordnungsbegriffes im Entwurf des „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ wird von der DPoIG ausdrücklich begrüßt. Zwar hat die DPoIG in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass sie die Diskussion um den Ordnungsbegriff als eine rein rechtsdogmatische ansieht, dennoch hat die Aufrechterhaltung des Ordnungsbegriffs neben der öffentlichen Sicherheit eine positive Signalwirkung für die Sicherheitsbehörden und ihre Aufgaben gehabt.

2. § 2 NPOG – Gefahrenbegriff

Insbesondere die Einführung des Begriffes der „dringenden Gefahr“ i.S.d. § 2 Nr.4 NPOG trägt in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) die Unterstützung der DPoIG. Hier unterstreicht der Gesetzgeber den Sicherungsanspruch des Staates für besondere Schutzgüter, da es nun den Sicherheitsbehörden ermöglicht wird, bereits im Vorfeld einer Gefahr wirksam agieren zu können und insbesondere bereits bei Vorbereitungshandlungen besser gerüstet zu sein. Gleichzeitig wird damit die für die Sicherheitsbehörden so wesentliche Rechtsklarheit geschaffen.

So stellt auch die Neuordnung des Gefahrenbegriffes für die DPoIG – neben den konkreten Ermächtigungen – die zentrale Frage dar, ob die Polizei in der Gefahrenabwehr erst bei konkreter Gefahr oder im Vorfeld von konkreten Gefahren wie drohenden Gefahren handeln darf. Hier ist der Gesetzgeber zwar noch nicht so weit gegangen, wie beispielsweise im Vergleich der Freistaat Bayern im dortigen PAG mit der Einführung des Begriffes der drohenden Gefahr. Gleichzeitig ist jedoch offenbar dem Umstand Rechnung getragen wor-

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

den, dass die bisherige Gefahrenlehre im allgemeinen Verwaltungs- und Polizeirecht vor dem Hintergrund des denkbaren Schadensausmaßes von terroristischen Anschlägen und dem Erfordernis rechtzeitigen Handelns vor einem Anschlag nur noch bedingt hilft und eine Reform erforderlich ist.

3. § 12a NPOG – Gefährderansprache

Die DPoIG begrüßt ausdrücklich die Einführung der Spezialnorm der Gefährderansprache und somit die Herauslösung aus der Befugnisgeneralklausel des § 11. Diese Norm gibt der Polizei die Möglichkeit, noch gezielter auf potentielle „gefährdende Personen“ zuzugehen und eventuelle Gefahrensituationen, die durch das Handeln Einzelner hervorgerufen werden, bereits im Ansatz zu unterbinden.

Durch die separate Rechtsnorm unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung dieser Maßnahme in der alltäglichen Anwendung.

Gleichwohl weist die DPoIG daraufhin, dass die grundsätzliche örtliche Beschränkung, nämlich die Durchführung der Gefährderansprache in der Wohnung des Betroffenen, in der Praxis zu Durchführungsproblemen kommen könnte, zumal die Hürde der Durchführung an einem anderen Ort aus unserer Sicht nicht umfassend beschrieben ist. Hier wäre eine grundsätzliche Möglichkeit der räumlichen Erweiterung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen wünschenswert.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

4. § 16a NPOG Meldeauflage

Die Neueinführung einer speziellen Norm zur Meldeauflage und damit verbundene Schaffung einer Standardmaßnahme wird seitens der DPoIG begrüßt. Dabei unterstreicht diese Formulierung eine bereits seit langem bestehende Forderung der DPoIG, da sich die Norm der Meldeauflage eben nicht nur ausschließlich auf den terroristischen Bereich beschränkt, sondern auch für weitere Straftaten, insbesondere Gewaltstraftaten, gelten muss.

Aus Sicht der DPoIG wäre es zielführend gewesen, den Umfang der Meldeauflagen bereits im Gesetzentwurf genauer zu definieren. Beispielsweise bleibt unklar, ob es der Polizei möglich ist, auch eine täglich mehrfache Meldeauflage anzuordnen, die insbesondere bei Gewalttättern im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen polizeilich zielführend wäre. Somit spricht sich die DPoIG hier für einen ergänzenden Hinweis, im Minimum der rheinland-pfälzischen Formulierung folgend (§ 12 POG [...] sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden [...]) aus.

5. § 17a NPOG Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

Die Erweiterung der Befugnisse der Wegweisung und insbesondere auf Örtlichkeiten außerhalb der Wohnung, trägt die Zustimmung der DPoIG und dürfte insbesondere in Fällen der häuslichen Gewalt maßgeblich zu einer erweiterten Zielerreichung beitragen. Gleichwohl befürchtet die DPoIG, dass diese Maßnahme einen zusätzlichen Verwaltungs- und Einsatzaufwand für die niedersächsische Landespolizei bedeutet, der aber angesichts der Wichtigkeit dieser Maßnahme unterstützt wird.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Gleichzeitig begrüßen wir, dass die in derartigen Fällen erforderlichen Regelungen zur Datenübermittlung durch den Gesetzgeber hier exemplarisch festgestellt werden.

Die Neuregelungen des Absatzes 2 dürften ebenfalls im konkreten Fall im Interesse der schutzsuchenden Personen liegen. Auch hier weist aber die DPoIG darauf hin, dass insbesondere der Polizei hier eine weiterhin gestiegene Verantwortung zukommt (so bspw. die erneute Adressatenunterrichtung), die in der konkreten Ausformung auch zu leisten sein muss.

6. § 17b NPOG Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen

Die Regelung unterstreicht eine langjährige Forderung der DPoIG und trägt den bestehenden Bedrohungen des nationalen und internationalen Terrorismus deutlich Rechnung. Insbesondere im Zusammenhang mit der bekannten Existenz besonderer Zentren in Niedersachsen besteht nun die Möglichkeit einem konkreten Personenkreis den Zugang, insbesondere zu eben diesen Zentren, für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen. Somit begrüßt die DPoIG die Intention der Schaffung eines Kontaktverbotes in speziellen Fällen und unter intensiver Berücksichtigung geltender Verhältnismäßigkeitsnormen. Die Regelung dürfte unterstützend dazu beitragen, entstehende und bestehende Möglichkeiten der Absprache – auch hier mutmaßlich wieder im Schwerpunkt der Terrorbekämpfung – zu unterbinden.

Die DPoIG Niedersachsen zweifelt aber an, dass die Landespolizei Niedersachsen mit dem bestehenden Personalkörper in der Lage sein wird, eine derartige Regelung angemessen umzusetzen. Dabei ist es uns wichtig zu

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

betonen, dass bei allen erforderlichen und zumeist begrüßenswerten Vorschlägen insbesondere zur Terrorbekämpfung die Umsetzbarkeit entsprechender Maßnahmen mit in den Fokus genommen werden muss.

Die festgelegte Anordnungspraxis trägt ebenso die ausdrückliche Zustimmung der DPoIG.

7. § 17c NPOG Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die DPoIG unterstützt die Einführung der elektronischen Fußfessel in Niedersachsen und sieht diese als einen weiteren geeigneten Baustein an, insbesondere im Bereich der Terrorbekämpfung, Aufenthaltsorte von gefährlichen Personen zu überwachen.

Gleichzeitig weist die DPoIG wiederholt darauf hin, dass wir in der Einführung der elektronischen Fußfessel lediglich eine ergänzende Maßnahme sehen, keinesfalls aber ein ausschließlich geeignetes Mittel, terroristische Aktivitäten im Vorfeld zu erkennen oder zu verhindern.

Wichtig ist es für die DPoIG ferner darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung und Bewegungsauswertung erneut einen nicht unerheblichen polizeilichen Personalansatz fordert. Gleichzeitig geht die DPoIG aber auch davon aus, dass nach einer erfolgreichen Gefahrenanalyse nun die Fußfessel im Einzelfall eine personalintensive Observation ersetzen kann. Um die personelle Belastung der Polizei bei der Verwendung der Fußfessel möglichst gering zu halten, solle eine Vereinbarung mit einem Dritten geschlossen werden, um erforderliche Wartungsarbeiten an der Fußfessel (z. B. Wechseln defekter Batterien) von diesem durchführen zu lassen.

Der Begriff der „schweren organisierten Gewaltstraftat“ ist aus Sicht der DPoIG nicht hinreichend definiert. Hier wäre ein ergänzender Verweis auf einen, optional zu bildenden, Straftatenkatalog im § 2 wünschenswert.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

8. § 20 NPOG Behandlung festgehaltener Personen

Auch hier nehmen die Regelungen des Absatzes 4, die offene Beobachtung von im Gewahrsam befindlichen Personen, eine langjährige Forderung der DPoIG Niedersachsen auf und tragen im Ergebnis nicht nur zur Sicherheit der festgehaltenen Personen, sondern auch zum Schutz der Bediensteten des Polizeigewahrsams bei. Dabei ist es der DPoIG wichtig zu betonen, dass auch in diversen anderen Gefahrenabwehrgesetzen der Länder eben diese Regelung bereits manifestiert ist.

Ferner ist es der DPoIG wichtig darauf hinzuweisen, dass es Ziel der Landesregierung sein muss, nicht nur in offiziellen Stellen des Polizeigewahrsams – beispielsweise in der Polizeidirektion Hannover – sondern im Ergebnis in allen größeren Polizeidienststellen mit mindestens mehr als einem Gewahrsamsraum diese Möglichkeit zu schaffen.

9. § 21 NPOG Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung

Die unter dem richterlichen Vorbehalt stehende und durch den Gesetzgeber nunmehr beabsichtigt verlängerte Dauer der Freiheitsentziehung in Form des Unterbindungsgewahrsams bei terroristischen Straftaten, wird seitens der DPoIG Niedersachsen begrüßt. Gleichwohl spricht sich die DPoIG Niedersachsen, vor dem Hintergrund der Anforderungen der Terrorismusbekämpfung, dafür aus, die richterliche Verlängerungsmöglichkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten, analog den Regelungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18.Mai 2018, auszudehnen.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

Die darüber hinaus im Entwurf normierten Höchstdauer des so genannten Präventivgewahrsams von 10 Tagen in Fällen der Ziffer 2, beziehungsweise höchstens sechs Tagen in Fällen der Ziffer 3 wird von der DPoIG Niedersachsen im Grundsatz mit getragen. Wünschenswert wäre es aus Sicht der DPoIG Niedersachsen jedoch gewesen, insbesondere in der Frage des Präventivgewahrsams endlich die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Höchstdauer in den einzelnen Bundesländern mit Blick auf die Überlegungen eines bundesweit einheitlichen Polizeigesetzes in Einklang zu bringen und möglicherweise sogar dem bayerischen Weg einer wie oben beschriebenen Höchstdauer zu folgen.

10. § 29a NPOG Sicherstellungen von Forderungen

Mit der neu eingeführten Norm des §29a NPOG trägt der Gesetzgeber aktuellen Rechtsprechungen Rechnung und dürfte damit der Polizei eine zusätzliche Handlungsalternative im Themenkomplex der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus geben.

11. § 32 NPOG Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel [...]

Die präventive Videoüberwachung hat sich aus Sicht der DPoIG Niedersachsen bereits in den vergangenen Jahren als Instrument der polizeilichen Arbeit bewährt. Nun geht der Gesetzgeber hier einen weiteren und richtigen Schritt zum Einsatz intelligenter Videobeobachtung und -analyse. Die DPoIG ist davon überzeugt, dass der Einsatz der Videobeobachtung, wenn schon nicht theoretisch flächendeckend, zumindest an besonderen Orten wie in der Erläuterung zum Gesetzentwurf dargelegt,



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

möglich sein muss. So kann nach unserer Überzeugung der Einsatz intelligenter Videotechnik, kombiniert mit gezieltem Personaleinsatz, in ungewöhnlichen Situationen hilfreich sein, um beispielsweise auffällige Personenbewegungen festzustellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen. Dabei ist es der DPoIG wichtig zu betonen, dass wir dieses Instrumentarium für ein präventives Moment halten, welches der Staatsaufgabe Rechnung trägt, für die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Raum zu sorgen und das es sich nicht um den Selbstzweck eines, in der öffentlichen Diskussion gerne behaupteten, Verdachtsgewinnungsinstrument handelt.

Die DPoIG sieht in den nun reformierten Grundlagen keinesfalls eine flächendeckende Videoüberwachung – allein schon durch die Maßgabe der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 3 wird deutlich, dass es sich hier um ein richtigerweise abgestuftes Instrumentarium handelt. Diese Abstufung bezieht sich nicht nur auf die Qualität der Straftaten, die der Gesetzgeber eingeschränkt hat, sondern auch auf die zu Grunde liegenden Räume.

Damit verbunden ist auch die nunmehr bestehende Aufzeichnungsmöglichkeit dieser Systeme. Mit diesem Vorhaben wird eine langjährige Forderung der DPoIG, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, zumindest in einem ersten Schritt umgesetzt.

In einem weiteren Schritt – und auch hierbei handelt es sich um eine nachhaltige Forderung der DPoIG – muss der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die über die einfache Aufzeichnungsmöglichkeit hinaus gehen und durch den Einsatz intelligenter Videoüberwachung eine Analysemöglichkeit schaffen mit der Fähigkeit, „Gefahrenszenarien“ frühzeitig zu erkennen und diese daher möglichst schon im Entstehungsprozess zu beseitigen.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

Die DPoIG hat registriert, dass die ersten Schritte auf diesem Wege bereits erfolgen und unterstützt diese Überlegungen nachdrücklich.

Abschließend ist es der DPoIG Niedersachsen zum Komplex der Videoüberwachung wichtig zu betonen, dass für den erfolgreichen Ausbau der Videoüberwachung auch notwendige Interventionskräfte zur Verfügung stehen müssen, die im Falle einer Feststellung von Einsatzlagen durch Videoüberwachungsanlagen für weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen. Gesetzesänderungen können aus Sicht der DPoIG die legislativen Grundlagen schaffen, um zur Stärkung des Sicherheitsgefühls beizutragen – gleichzeitig dürfen aber in diesem Zusammenhang die personellen Folgeerfordernisse keinesfalls unbeachtet bleiben. Das Instrument der Videoüberwachung, beziehungsweise des Einsatzes intelligenter Videoanalysesysteme, ist richtig und begrüßenswert, darf aber auch nur ergänzend und für die Polizei entlastend herangezogen werden. Streifentätigkeiten sind auch weiterhin wichtig und dürfen dabei keinesfalls zu vernachlässigen sein.

Die DPoIG begrüßt ferner ausdrücklich, dass der Einsatz von Body-Cams nunmehr speziell gesetzlich eindeutig geregelt ist. Diese Regelung dient zweifelsfrei der Sicherheit der eingesetzten Beamtinnen und Beamten und unterstreicht eine langjährige Forderung der DPoIG. So sprechen die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere der hessischen Pilotierung, für sich, indem der Einsatz der Body-Cams nicht nur zu einer Absenkung der Gewaltbereitschaft gegenüber den Polizeivollzugsbeamten geführt hat, sondern ebenso kooperative Verhaltensmuster von Seiten der gefilmten Personen gefördert habe. Die nunmehr zusätzlich und über die

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

bisherigen Regelungen hinaus geschaffene Möglichkeit der Tonaufzeichnung entspricht ebenfalls dem Wunsch der DPoIG.

In diesem Zusammenhang begrüßt die DPoIG die ausgebliebene Begrenzung der Einsatzorte. Die DPoIG hält es für ausgesprochen erforderlich, dass vom Grundsatz her an jedem Einsatzort der Einsatz der Body-Cams bei Vorliegen der Rechtsgrundlage möglich ist.

Ferner schafft der niedersächsische Gesetzgeber im §32 Absatz 8 NPOG nunmehr die dringend erforderliche Rechtsgrundlage zur Einführung der Abschnittskontrolle „Section Control“. Die DPoIG weist daraufhin, dass höchstrichterliche Urteile genau diesen nunmehr bestrittenen Weg unterstreichen und begrüßt daher die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung in Niedersachsen.

12. § 33a NPOG Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

Die DPoIG Niedersachsen befürwortet die Neuregelungen der Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung, angelehnt an den Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes. Niedersachsen beschreitet hier dankenswerterweise den gemeinsamen Weg, des besonderen Schutzes der Sicherheit dieses Staates.

So wird es nunmehr aus unserer Sicht möglich sein, auch den Bereich der Sozialen Netzwerke, der erfahrungsgemäß Terroristen dazu dient, sich hier unerkannt zu verabreden, Anschläge vorbereiten und austauschen, besser zu überwachen. Die Polizei muss wieder vor die Lage kommen und das ist ein guter erster Schritt.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Dabei weist die DPoIG auch hier nachdrücklich daraufhin, dass wir uns von klassischen Kommunikationswegen längst verabschiedet haben. Es ist längst bekannt, dass bei vielen Anschlägen – auch scheinbar spontanen – im Vorfeld Kommunikation zu terroristischen Organisationen, im Schwerpunkt aktuell dem IS, bestanden haben. Diese Kommunikation erfolgt aber nicht mehr über Telefon sondern in den meisten Fällen elektronisch. Es wäre mehr als fahrlässig, diesem Umstand in Niedersachsen nicht zu begegnen.

Dies gilt ebenso für die Einführung der Quellen-TKÜ. Eine zielgerichtete Telekommunikationsüberwachung, insbesondere zur Verhinderung terroristischer Straftaten und Gewaltakte, ist ohne gesetzlich normierte Einführung einer Quellen-TKÜ nicht möglich, da die meisten Telekommunikationsinhalte in verschlüsselter Form durch die klassische Form der Telekommunikationsüberwachung nicht ausgewertet werden können.

Die erforderlichen Tools werden seitens des BKA durch externe Gutachter auf Rechtmäßigkeit überprüft. Die DPoIG hat keinen Zweifel daran, dass entgegen anderslautender Behauptungen jederzeit eine Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns und die grundlegende Überprüfbarkeit durch die Justiz gegeben ist.

Die Festschreibung der technischen Sicherungssysteme (Schutzvorkehrungen der Absätze 2 und 3), bezogen auf die laufende Kommunikation, stellt aus Sicht der DPoIG kein praktisches Verfahrenshindernis dar und trägt somit unsere Zustimmung.

13. § 33d NPOG Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

Nach Auffassung der DPoIG trägt der Gesetzgeber auch hier dem nicht wegzudiskutierenden Umstand Rechnung, dass gefahrenabwehrrechtliches

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Handeln im Vorgriffe insbesondere terroristischer Gewalttaten sich vor allem auf informationstechnische Systeme beziehen muss.

Die bereits bestehenden Regelungen der Onlinedurchsuchung in der StPO und im BKAG sind aus unserer Sicht absolut zielführend und bedürfen einer Übernahme in das niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz.

Die durch das Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahme, verbunden mit den strengen Anforderungen des Satzes 3, sind aus Sicht der DPoIG ausreichend, den Schutz der Bürgerinnen und Bürgern vor behaupteten willkürlichen Maßnahmen der Polizei sicher zu stellen.

Die DPoIG weist ferner darauf hin, dass sie die Regelungen des Absatzes 4 zur Anordnung der Maßnahme bei Gefahr im Verzuge durch die Polizei (Behördenleitung/ Dienststellenleitung) vor dem Hintergrund der Erfordernis durch umgehenden Einholung einer richterlichen Entscheidung für absolut unproblematisch hält, zumal diese Variante voraussichtlich nur in absoluten Ausnahmefällen zum Tragen kommen dürfte.

14. § 34 NPOG Datenerhebung durch längerfristige Observation

Dem bisherigen Gedanken des NPOG folgend hält die DPoIG Niedersachsen die Regelungen der Datenerhebung durch längerfristige Observation für folgerichtig und befürwortet die Planungen des Gesetzgebers.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

15. § 35 NPOG Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen /

§ 35a NPOG Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

Nach Auffassung der DPoIG ist die Erweiterung der Norm folgerichtig und dürfte als ein Baustein ebenfalls zur Vorbeugung, insbesondere terroristischer Straftaten, beitragen. Der in das Gefahrenvorfeld verlegte Eingriff wurde höchststrichterlich als gerechtfertigt angesehen und unterstreicht die dringende Erfordernis klassischer Gefahrenabwehr von terroristischen Straftaten. Der angewandte strenge Maßstab der Erforderlichkeit wird seitens der DPoIG wie in den vergleichbaren Normen ebenfalls unterstützt. Auch hier weist die DPoIG auf das Vorliegen des Richtervorbehaltes hin, der Maßnahmen der Polizei nicht einschränkt, sondern juristisch absichert und daher durch die DPoIG befürwortet wird.

16. § 69ff NPOG Zwang

Die DPoIG Niedersachsen befürwortet ausdrücklich die Zulassung des Elektroimpulsgerätes (sogenannter Taser) als Waffe im Sinne der Zwangsvorschriften. Die DPoIG fordert bereits seit vielen Jahren die Einführung dieses Instruments und ist dankbar dafür, dass nun auch Niedersachsen den entscheidenden Weg geht und nach Abschluss der Erprobungsphase in den Spezialeinheiten das Elektroimpulsgerät auch allgemein als Zwangsmittel für die Polizei zulässt. Dabei schließen wir uns in der Bewertung den Erfahrungen aller Pilotversuche der Vergangenheit an: Beim Einsatz des Taser kommt es nämlich oftmals gar nicht zum körperlichen

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Zwang und zur Anwendung, sondern allein die Androhung des Distanz-Elektroimpulsgeräts reicht aus, dass das polizeiliche Gegenüber aufgibt und keine weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Niemand wird in der Folge verletzt und das ist zu begrüßen.

Grundsätzlich hätte sich die DPoIG Niedersachsen gewünscht, den Taser auch bei der allgemeinen Anwendbarkeit weiter unter den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt zu subsumieren. Im Sinne der Rechtsklarheit kann die DPoIG aber die Einordnung als Waffe akzeptieren, trägt diese doch im Ergebnis zweifelsfrei zum Schutz der handelnden Beamten, als aber auch zum Schutz des polizeilichen Gegenübers bei.

17. § 103 NPOG Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes [...]

Die DPoIG Niedersachsen unterstützt ausdrücklich den Ergänzungsvorschlag des BDZ (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft) im § 103 Abs.3 NPOG, der vorsieht, dass auch Zollvollzugsbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung entsprechend gefahrenabwehrrechtliche Handlungen durchführen können. Diese Regelung könnte im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen zu einer entlastenden Unterstützungshandlung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte des Zolls zu Gunsten der niedersächsischen Landespolizei führen.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

18. § 20 NVerSG Straftatbestand der Vermummung

Mit der Wiedereinführung des Straftatbestandes der Vermummung in das niedersächsische Versammlungsgesetz kommt der niedersächsische Gesetzgeber einer klaren Forderung der DPoIG nach. Zweifelsfrei bedeutet nach Auffassung der DPoIG zwar nicht jede Vermummung gleichzeitig eine Vorbereitung gewalttätiger Aktionen – gleichwohl sind und waren aber nahezu alle Täter bei gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Lagen vermummt. Die DPoIG hat immer wieder betont, dass die Abqualifizierung des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot den Boden für Gewalt bietet. Nicht erst die Ereignisse rund um den G-20-Gipfel in Hamburg im Sommer 2017 haben dies wiederholt belegt. Von daher ist die „Rückbesinnung“ der niedersächsischen Landesregierung hier nur zu begrüßen.

19. Zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 08.05.2018

Zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.05.2018 nimmt die DPoIG ergänzend zu den oben bereits gemachten Ausführungen lediglich Stellung zu den Themen Kennzeichnungspflicht und Beschwerdestelle.

Dabei hat die DPoIG Niedersachsen in den vergangenen Jahren wiederholt deutlich gemacht, dass die Einführung der Kennzeichnungspflicht, beziehungsweise der weitere Ausbau der Beschwerdestelle, aus unserer Sicht keinesfalls zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und einer hier behaupteten Vertrauensstärkung der Bürgerinnen und Bürger dieses Lan-



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

des in den Rechtsstaat und seine Polizei, sondern allenfalls um eine Diskreditierung der Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen.

Grade in Zeiten einer nachweislich deutlich gestiegenen Gewaltbereitschaft gegen Polizistinnen und Polizisten, verbunden mit Ereignissen der Einflussnahme in das persönliche Lebensumfeld Einzelner ist es der DPoIG Niedersachsen unerklärlich, wie politische Kräfte weiterhin diese Instrumente fordern können um im Ergebnis einzelne Berufsgruppen, die ihre Kraft und Energie zu Gunsten der Sicherheit dieses Landes einsetzen, derart zu stigmatisieren.

So haben die Erfahrungen mit der zu Beginn der letzten Legislaturperiode eingeführten Beschwerdestelle im niedersächsischen Innenministerium gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich begründeten Feststellungsvorgänge über Fehlverhalten von Polizisten verschwindend gering ist.

Sowohl für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht als auch für die Ausweitung der Befugnisse einer Beschwerdestelle gilt aus Sicht der DPoIG Niedersachsen eines:

Bei individuellen Fehlverhaltensweisen einzelner Polizeibeamter war es bislang in jedem uns bekannten Fall möglich jeden handelnden Polizeibeamten auch ohne individuelle Kennzeichnung zu identifizieren. Daher muss aus unserer Sicht die klare Regel gelten, die für jeden anderen Bürger dieses Landes auch gilt: Erst Fehlverhalten, dann Identifizierung! Und bitte nicht anders herum: Nummer oder Name dokumentieren und diesen dann ein Fehlverhalten vorwerfen oder erst nach Fehlverhalten zielgerichtet suchen! Ein solches Verhalten ist den Sicherheitsbehörden dieses Landes keinesfalls dienlich.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nachhaltige und sicherheitspolitisch wirksame Regelungen enthält, den aktuellen Gefährdungslagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Niedersachsen würde mit einem solchen Gesetz einen klaren Schritt gehen, in der sicherheitspolitischen Debatte die Weichen für die kommenden Jahre zu stellen. Dabei berücksichtigt dieser Gesetzentwurf im Schwerpunkt die sicherheitspolitischen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, trägt aber auch den gestiegenen Gefahrensituationen zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Rechnung.

Aus diesen vorgenannten Gründen kann die DPoIG Niedersachsen diesen Gesetzesentwurf entsprechend mittragen.

DPoIG. Mehr Konzept. Mehr Erfolg.

